
Lehrordnung

Anmerkung: Die in der Ordnung genannten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers).

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Grundlegende Dokumente.....	1
3. Aufgaben in der Bildung und Qualifizierung	1
4. Lizenzen, Lizenzausbildungen, Zertifikate.....	2
5. Sonstige Bestimmungen	6
6. Inkrafttreten	6

1. Einleitung

Auf Grundlage eines eigenen Ausbildungssystems, welches mit DLV-Lizenzen abschließt, garantiert der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV) eine qualitäts- und zielgruppenorientierte Tätigkeit im Breiten- und Leistungssport für seine Trainer, Übungsleiter und weiteren Mitarbeiter in den Landesverbänden und Sportvereinen.

2. Grundlegende Dokumente

Die Lehrordnung (LEO) des DLV in seiner jeweils gültigen Fassung ist das grundlegende Arbeitsdokument für die verbandliche Bildung und Qualifizierung. Sie basiert auf den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Deutschen Olympischen Sportbund.

Die jeweiligen Lehrcurricula beinhalten die Lizenzausbildungsgänge und weiteren Bestimmungen zu deren Umsetzung. Die Bildungskonzeption des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) findet bei der regionalen Umsetzung der Aus- und Fortbildungen seine Anwendung.

3. Aufgaben in der Bildung und Qualifizierung

- a) Der LVSA ist Ausbildungsträger für die Traineraus- und -fortbildungen der 1. Lizenzstufe (-C) und 2. Lizenzstufe (-B) sowie verantwortlich für die Basisqualifikation der Trainer-C-Ausbildungen.

Vorstufen- bzw. Zertifikatsqualifizierungen ergänzen die Zuständigkeit.

- b) Die Verwaltung des Lizenzwesens:

Die Ausstellung der Lizenzen der 1. und 2. Lizenzstufe und deren Verlängerungen werden mit den vorhandenen digitalen Systemen des DOSB (Lizenzmanagementsystem LiMS) und dem Vereinsverwaltungssystem des LSB Sachsen-Anhalt verarbeitet.

- c) Die Zusammenarbeit mit den Mitteldeutschen Landesverbänden und weiteren Landesverbänden:
Zum Zweck einer effektiven Bildungsarbeit werden jährliche Kooperationen in den Lizenzaus- und -fortbildungen vereinbart.
- d) Die Zusammenarbeit mit dem LSB Sachsen-Anhalt:
Die Bildungskonzeption des LSB Sachsen-Anhalt regelt die Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden. Danach können spezifische Vereinbarungen im Aufgabenbereich „Bildung und Qualifizierung“ getroffen werden.
Der LVSA ist Kooperationspartner in der Ausbildung „Übungsleiter-B Sport in der Prävention“.
- e) Die Erarbeitung eines Jahresprogrammes für Bildung und Qualifizierung
- f) Die Weiterentwicklung und didaktisch-methodische Umsetzung der Lehrcurricula
- g) Die Gewinnung und Beratung der Referierenden und des Ausbildungsteams
- h) Die Qualitätssicherung in der Aus- und Fortbildung

4. Lizenzen, Lizenzausbildungen, Zertifikate

Der LVSA erteilt nachfolgende Lizenzen der Trainerqualifikation:

- a) Trainer-C Breitensport,
b) Trainer-C Leistungssport (Grundlagentraining, Kinderleichtathletik),
c) Trainer-B Leistungssport in den Blöcken Sprint/ Hürde, Lauf/ Gehen, Sprung, Wurf/ Stoß, Mehrkampf
d) Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“, Profil Herz-Kreislauf
- Zertifikate werden erteilt als:
- a) Trainerassistent
b) DLV Lauf- und Walkingcoach insgesamt sowie in den einzelnen Stufen (Basic, Level 1, Level 2, Level 3)

4.1 Ausbildungsumfang

Die leichtathletischen Ausbildungen erfüllen alle Mindeststandards, welche durch den DOSB für seine Spitzenverbände vorgegeben werden. Die konkreten Umfänge, Inhalte und Lehrformen regelt das DLV-Lehrcurriculum.

Tab. 1 Lerneinheiten (LE) in der leistungssportlichen Trainerausbildung (nach DSB, 2005)

Lizenzstufe	Trainer-C Kinderleichtathletik - Leistungssport	Trainer-C Grundlagentraining- Leistungssport	Trainer-B Leistungssport
Mindestanforderungen an Lerneinheiten (LE)	120	120	60
Umfänge in den DLV-Ausbildungen	127	164	149

Alle Ausbildungsgänge müssen innerhalb von zwei Jahren (ab Beginn der ersten Lerneinheit gerechnet) abgeschlossen sein. Der Trainerkandidat hat dafür Sorge zu tragen, dass er in diesem Zeitraum alle erforderlichen Prüfungsleistungen ablegt. Auf Antrag des Trainerkandidaten beim jeweiligen Ausbildungsleiter kann einer Verlängerung des Prüfungszeitraumes zugestimmt werden. Hierfür sind besondere Gründe erforderlich und reichen von einem Aufschub von drei Monaten (z.B. hohe berufliche Belastung) bis zu einem Jahr (schwere Krankheit). (Lehrcurriculum für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Trainerinnen im Leistungssport des DLV, 2022)

4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

- a) Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung in allen Lizenzstufen ist die Anmeldung beim LVSA sowie die Mitgliedschaft im Sportverein.
- b) Für die Lizenzvergabe ist die Vollendung des 16. Lebensjahres obligatorisch.
- c) Der „Ehrenkodex für Trainer“ des DLV (oder ein gleichwertiges Dokument des LSB Sachsen-Anhalt) muss mit Unterschrift anerkannt werden.
- d) Für die Lizenzerteilung Trainer-C ist der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses notwendig. Die Ausbildung darf zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Empfohlen wird eine stetige Auffrischung dieser Qualifizierung.
- e) Die Ausbildung „Übungsleiter-B Sport in der Prävention“ erfordert den Basislehrgang sowie eine mindestens einjährige sportpraktische Tätigkeit.

4.3 Abschluss/ Prüfungen

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung, die mehrere Bestandteile hat, ab. Die Prüfungsbestandteile werden vom Referententeam festgelegt.

Das Ergebnis der Prüfung wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

Nicht bestandene Prüfungen können nach Abstimmung mit dem Referententeam einmal wiederholt werden. Führt die Wiederholung nicht zum Erfolg, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

4.4 Lizenzerwerb

Die Lizenzausstellung erfolgt auf dem ausgefüllten Formular „Lizenzausstellung/ Lizenzverlängerung“ in der Geschäftsstelle des LVSA.

Voraussetzungen für die Lizenzierung sind:

- a) Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungslehrganges
- b) Erste-Hilfe-Kurs
- c) Nachweis des unterzeichneten Ehrenkodex
- d) Zahlung der Ausbildungsgebühren, Lizenzgebühren

4.5 Gültigkeit von Lizenzen

Die Trainerlizenzen-C und -B sind ab dem Ausstellungsdatum beginnend vier Jahre gültig. Diese Regelung gilt auch nach einer erfolgten Lizenzverlängerung.

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit. Dies gilt nur für die Lizenzstufen C, B und A (DSB, 2005) vorausgesetzt der Lizenzinhaber hat dies formlos beantragt.

4.6 Lizenzverlängerung, Fortbildungen, Qualitätssicherung

Die Trainerqualifizierung bedeutet lebenslanges Lernen. Mit dem Lizenzerwerb schließt der Lernprozess nicht ab. Lizenzverlängerungen erfordern den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen. Jährlich werden vom LVSA-Fortbildungsangebote erstellt, die darüber hinaus Angebote anderer Landesfachverbände berücksichtigen.

Innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Lizenz, hat der Lizenzinhaber Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Lerneinheiten (LE) zu absolvieren.

Diese sind lizenzbezogen und zielgruppenspezifisch auszuwählen, d.h. mit überwiegendem leichtathletikspezifischem Anteil (50 %) und im Ausnahmefall mit sportartübergreifendem Anteil (bis 50%). Mit Hospitationen sammeln die tätigen Trainer neue Erfahrungen.

Hospitationen bei A-lizenzierten Trainern bzw. Trainern an Bundesstützpunkten ergänzen anteilig anerkannte Fortbildungen.

Mit einem Hospitationsbericht erfolgt die Dokumentation der durchgeführten Programme (Trainingsinhalte) sowie eine Auflistung der anschließenden Diskussion des Hospitanten (Trainers) mit dem Trainer (Mentor).

Tab. 2 Verfahren bei ungültig gewordenen Trainerlizenzen (DLV, 2022)

Fortbildung nach Ablauf der Gültigkeit	im 1. Jahr	im 2. und 3. Jahr	im 4. und 5. Jahr	länger als 5 Jahre
Mindestanforderungen an Lerneinheiten (LE)	15	30	45	komplette Neuausbildung notwendig

4.7 Aberkennung von Lizenzen

Der LVSA hat das Recht, DOSB – Lizenzen/ DLV-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber gegen die Satzung des LVSA oder seiner Mitglieder sowie gegen ethisch-moralische Grundsätze (z.B. Ehrenkodex für Trainer, Ehrenkodex des LSB, Anti-Doping-Code) verstoßen. Einen Lizenzentzug regelt des Weiteren § 7 der Lehrordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.

Grundsätzlich ist eine Lizenz zu entziehen, wenn gegen den Lizenzinhaber in einem Fall von Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) von behördlicher Seite aus ermittelt oder vor einem öffentlichen Gericht verhandelt wird. In einem solchen Verdachtsfall beinhaltet der vorläufige Entzug das Ruhen der Lizenz. Ist in einem solchen Fall ein rechtskräftiges Urteil gegen den Lizenzinhaber ergangen, ist die Lizenz auf Dauer zu entziehen und für ungültig zu erklären, wenn dieser nicht freigesprochen, die Klage abgewiesen oder das Verfahren eingestellt worden ist. (LSB-Bildungskonzeption, 2017)

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Anerkennung anderer Ausbildungen

Das Interesse des LVSA ist es grundsätzlich, Teilnehmende mit abgeschlossenen Studiengängen der Sportwissenschaft für seine Lizenzqualifizierungen zu gewinnen.

Dabei erkennen wir die hohe Fachkompetenz der übergreifenden Themen der Sportwissenschaft an. Jedoch ist der Studienabschluss nicht mit einer Trainerausbildung gleich zu setzen. Die Sportartspezifik und das Führen von Trainingsgruppen sowie der Trainingsprozess in Gänze sind fehlende Inhalte und Kompetenzen. Im Einzelfall sind die Voraussetzungen zu entscheiden.

Für die Entscheidung finden Berücksichtigung:

- a) Art des sportwissenschaftlichen Abschlusses
- b) Umfang der sportartspezifischen Spezialausbildung
- c) Umfang der bereits absolvierten sportartspezifischen Trainer-/ Übungsleitertätigkeit im Sportverein

5.2 Kostengünstige Qualifizierung für das Ehrenamt

Als gemeinnützige Organisation innerhalb der Sportstrukturen der Bundesrepublik Deutschland verfolgt der LVSA keine kommerziellen Interessen. Die Qualifizierung seiner Ehrenamtlichen ist satzungsgemäßer Zweck des LVSA. Die Qualifizierungskosten sind deshalb bei Einhaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit für seine Mitglieder serviceorientiert zu gestalten.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen treten sofort nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.